

**Erste Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Sächsischen Erschwerniszulagen- und
Mehrarbeitsvergütungsverordnung**

Vom 12. April 2016

Auf Grund des § 59 Absatz 1 des **Sächsischen Besoldungsgesetzes** vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

§ 15 der **Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung** vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Eine Zulage von monatlich 40 EUR erhält, wer als Polizeivollzugsbeamter
 1. im Präsidium der Bereitschaftspolizei
 - a) in den Bereitschaftspolizeihundertschaften oder
 - b) in den Technischen Diensten oder
 2. in den Einsatzzügen der Polizeidirektionenverwendet wird. Abweichend von Satz 1 Nummer 1 erhalten Polizeivollzugsbeamte der Funktionsdienste der Bereitschaftspolizeihundertschaften, die Hundertschaftsführer, der Leiter der Technischen Dienste und die Polizeivollzugsbeamten der Führungsgruppe die Zulage zur Hälfte. Die Zulage nach Satz 1 oder Satz 2 wird nicht neben einer Zulage nach Absatz 1 gewährt.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) Die Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden neben einer Stellenzulage nach den §§ 47 und 48 des Sächsischen Besoldungsgesetzes oder neben einer Zulage nach § 14 nur gewährt, soweit sie diese übersteigen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dresden, den 12. April 2016

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland